

Dank

Es war im Frühling 2012, ich hatte gerade meinen Abschluss in Theologie und Germanistik gemacht, als Prof. Dr. Dr. h.c. Hubert Wolf mir erzählte, er habe immer schon mal etwas über die Äbtissinnenweihe machen wollen. Er fragte mich, ob ich nicht Lust hätte, über dieses Thema zu promovieren. Die Äbtissinnenweihe reizte mich sofort. Ich stimmte voller Elan zu, verschob meinen Plan, ins Referendariat zu gehen und stöberte in den Bibliotheken, um erste Literatur zu suchen. Doch wenn ich mir vorgestellt hatte, mit dem Begriff „Äbtissinnenweihe“ im OPAC fündig zu werden, wurde ich ziemlich schnell eines Besseren belehrt. Ich stand – wie wohl jede:r Doktorand:in – erst einmal vor einem riesigen Berg an Fragen. Wo gibt es Literatur? Wo Quellen? Wie gelingt es mir, eine 1500 Jahre alte Geschichte im Idealfall auf 300 Seiten so zu bearbeiten, dass es jemand liest?

Nun, ziemlich genau zehn Jahre später, ist die Arbeit fertig, eingereicht, angenommen, bewertet und für den Druck bereit. Fast ein Drittel meiner Lebenszeit hat mich dieses Projekt begleitet, unterbrochen von den Geburten meiner drei Kinder Klara, Jakob und David. Nach zehn Jahren gibt es viele Menschen, die diese Zeit und dieses Projekt in irgendeiner Weise begleitet und unterstützt haben und denen es nun zu danken gilt.

Der erste Dank geht an meinen Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Hubert Wolf für die Idee, mir dieses hochspannende Projekt, bei dem er wieder einmal seinen Riecher für brisante und hochspannende theologische Themen bewiesen hat, zu überlassen. Ohne seine Expertise, seinen Beistand und seine Fähigkeit, mich immer wieder auf den Pfad historisch-wissenschaftlicher Erkenntnis zurückzuholen, wäre die Arbeit nicht das, was sie schlussendlich geworden ist. Prof. Dr. Clemens Leonhard danke ich sehr für die Übernahme des Zweitgutachtens, die fachliche Begleitung sowie die humorvollen Randkommentare, die mich auch zum Ende der Bearbeitungszeit zum Lachen gebracht haben. Ganz herzlich danke ich auch Prof. Dr. Benedikt Kranemann für die Mitbetreuung im liturgiehistorischen Bereich, für die guten Gespräche und seine schnellen und ausführlichen Rückmeldungen auf meine Fragen.

Ein herzlicher Dank gilt dem DLI in Trier, hier vor allem dem Archivar Artur Waibel, der mich während meiner Recherchezeit ganz wunderbar unterstützt und liebevoll dafür gesorgt hat, dass ich nicht nur mit ausreichend Quellenmaterial, sondern auch mit genügend Kaffeepausen versorgt war.

Von Herzen „danke“ sagen möchte ich Sr. Dr. Judith Frei OSB aus der Abtei Varenzell. Sie ist nicht nur die einzige Liturgiewissenschaftlerin, die sich jemals wissenschaftlich mit der Äbtissinnenweihe auseinandergesetzt hat, von ihr

konnte ich auch als Zeitzeugin wichtige Informationen und Quellen über die Neugestaltung nach dem Zweiten Vatikanum erhalten.

Ein großer Dank geht auch an all die Klöster, die mir wichtige deskriptive Quellen für den Zeitraum 1947 bis 1975 zur Verfügung gestellt haben. Namentlich danken möchte ich hier Sr. M. Gabriel Cosack OSB aus der Abtei zur hl. Maria in Engelthal, Sr. M. Teresa Böcker OSB aus der Abtei St. Gertrud in Tettenweis, Sr. M. Ancilla Hohenegger OSB aus der mittlerweile aufgelösten Abtei Hl. Kreuz in Säben, den Schwestern der Abtei Kloster Lichtenthal, namentlich Sr. Maria Hildegard OCist, Sr. Angela OCist, Sr. Wiltrud OCist, Sr. M. Felizitas OCist sowie Sr. M. Bernadette Hein OCist. Ferner gilt mein Dank Sr. Eunike Wilkens OSB aus der Abtei vom Heiligen Kreuz Herstelle. Sr. Margarita Brunnhuber OSB aus der Abtei der Hl. Erentrudis zu Kellenried danke ich nicht nur für die Übersendung ihres Weiheritus, sondern auch für ein aufschlussreiches Telefonat, in dem sie mir präzise von ihrer Äbtissinnenweihe im Jahr 1972 und den Umständen berichten konnte. Hilfe bei der Suche nach Quellen erhielt ich auch von P. Prof. Dr. Pius Engelbert OSB und P. Bartholomäus Denz OSB aus Gerleve. Hier konnte ich nicht nur das Findbuch von Sant'Anselmo einsehen, sondern erhielt auch wertvolle Hilfestellung für meine Arbeit.

Dr. Regina Illemann danke ich für die Idee, mit einem Zeitungsbericht zu starten, Prof. Dr. Reinhild Ahlers für die Aufschlüsselung zweier kirchenrechtlicher Zusammenhänge, die mir zunächst nicht ganz klar waren. Ebenfalls Dank in Richtung Kirchenrecht geht an Sr. Dr. Scholastika Häring OSB. Mit ihr durfte ich nicht nur zusammen eine Einheit auf dem Ämterkongress in Osnabrück im Dezember 2017 gestalten, es war auch jedes Mal ein Segen, wenn ich nach unserem fast schon rituellen fachlichen Austausch bei einer Tasse Kakao in Dinklage mit neuen Ideen an den Schreibtisch zurückgekehrt bin. In diesem Zusammenhang von Herzen auch ein Dankeschön an alle Schwestern der Benediktinerinnenabtei St. Scholastika in Dinklage für ihre Gastfreundschaft – in der stillen Atmosphäre Dinklages sind wahrscheinlich die besten Passagen meiner Dissertation entstanden.

Ganz herzlich danken möchte ich auch den Teilnehmer:innen des Oberseminars sowie all den Kolleg:innen am Lehrstuhl von Professor Wolf. In der Anfangszeit waren es vor allem die Mittagessen mit meinen damaligen Kollegen Prof. Dr. Norbert Köster und Dr. Raphael Hülsbömer, die meine Arbeit bereicherten und erste Sprossen wachsen ließen. Später durfte ich dann jederzeit und bis zuletzt zumeist auf telefonischem Wege meine Kollegen Dr. Michael Pfister und Dr. Matthias Daufratshofer aus der Einsamkeit des heimischen Arbeitszimmers mit jeglichen Anliegen löchern.

Bei Dr. Sebastian Weigert und Daniel Wunsch vom Kohlhammer Verlag danke ich mich für die Betreuung der Drucklegung. Für die großzügigen Druckkostenzuschüsse danke ich ganz herzlich der VDB, namentlich der Vorsitzenden Sr. Carmen Tatschmurat, Bischof Dr. Felix Genn und dem Bistum Münster, Erzbischof Dr. Reinhard Kardinal Marx und der Erzdiözese München-Freising,

Weihbischof Wilfried Theising und dem Offizialat Vechta, Abt Dr. Johannes Eckert OSB und der Benediktinerabtei Sankt Bonifaz sowie der Rennings-Wagner-Stiftung des Deutschen Liturgischen Instituts, namentlich dem Vorsitzenden Dr. Marius Linnenborn.

Meinem Schulfreund P. Sebastian Büning OMI danke ich für Hilfestellungen bei Übersetzungsfragen aus dem Lateinischen. Herzlicher Dank gebührt auch meinen Korrekturleser:innen, sei es inhaltlich oder auf Fehler: Dr. Christina Kumpmann, Dr. Philip Peters, Dr. Simon Harrich, Christoph Schwerhoff, Siegfried Thesing und meiner Schwägerin Lisa Witthake. Danke für Eure Rückmeldungen, Impulse und Anregungen. Besonderer Dank gilt hier meiner angeheirateten Tante, Sr. Ancilla Röttger OSC, die die Schlusskorrektur übernommen hat und die mich, entgegen ihrer Ankündigung, sie werde ohnehin nichts finden, weil sie sich viel zu sehr auf den spannenden Inhalt konzentrieren müsse, doch noch vor einigen Fehlern bewahren konnte.

Einen Gruß in Richtung Himmel möchte ich meinem Schwiegervater Dr. Martin Röttger schicken. Er hatte sich schon zu Beginn des Projekts als besonders interessierter Korrekturleser vormerken lassen. Leider hat sein früher Tod durch ein Krebsleiden 2017 verhindert, dass er den Abschluss der Arbeit erleben konnte.

Eine Dissertation zu schreiben, während gleichzeitig drei Kinder das Licht der Welt erblicken, ist, gelinde gesagt, eine Herausforderung und war nur mit ganz viel Hilfe durch meine Familie und meine Freund:innen zu bewältigen. Die Liste wäre zu lang, daher: Danke Euch allen für die Unterstützung in verschiedenster Hinsicht! Zwei Menschen möchte ich hier in ganz besonderer Weise erwähnen, ohne die das Projekt sicherlich gescheitert wäre. Zuerst möchte ich meiner Mutter Gabriele Lindner danken, die nach der Geburt meines zweiten Kindes ihre Berufstätigkeit vorzeitig aufgegeben und mich in einer Weise unterstützt hat, die nicht selbstverständlich ist. Ohne ihre Hilfe hätte ich die Dissertation sicherlich nicht fertig geschrieben. Danke, Mama! Doch der größte Dank gilt meinem Mann Christian. Er hat mir nicht nur auch nach stressigsten Tagen, Nacht- und Wochenenddiensten im Beruf Freiräume zum Schreiben geschaffen. Er hat mich auch immer wieder motiviert und mir das Gefühl gegeben, hier eine wirklich wichtige Arbeit zu schreiben, die unbedingt fertig werden muss. Danke!

Havixbeck, im Januar 2022

I. Einleitung: Die Äbtissinnenweihe – eine „kleine Bischofsweihe?“¹

1 *Äbtissinnenweihe heute ...*

Samstag, 21. Mai 2016. In der Zisterzienserinnenabtei St. Marienthal im Landkreis Görlitz wird die Äbtissinnenweihe von Sr. Elisabeth Vaterodt² gefeiert.³ Zu Beginn der Feier bittet die Altäbtissin Regina Wollmann den Generalabt des Zisterzienserordens, Mauro-Giuseppe Lepori um die Segnung der neugewählten Äbtissin. Pater Lepori stellt die Rechtmäßigkeit der Wahl fest. Nach der Predigt beginnt die „Weihehandlung“.⁴ Der Generalabt überprüft die Lebensführung der neugewählten Äbtissin und befragt Sr. Elisabeth, ob ihre Gesinnung den Anforderungen des Äbtissinnenamtes entspreche.⁵ Diese wirft sich anschließend zu Boden und liegt ausgestreckt vor dem Altar, während Kantorinnen die Allerheiligenlitanei anstimmen. Nach der Litanei kniet Sr. Elisabeth vor dem Generalabt nieder. Der Abt breitet seine Hände über sie aus und spricht ein Gebet über sie.

¹ In Anlehnung an die Studie von Rudolf Reinhard „Abtsweihe – eine kleine Bischofsweihe“ formuliert.

² Für zentrale historische Personen dieser Arbeit werden die wichtigsten Lebensstationen jeweils in der Fußnote genannt. Noch lebende Personen werden im Fließtext in ihrer relevanten Funktion kurz vorgestellt. Die übrigen historischen Personen werden, so weit möglich, unter Nennung des Namens und der Lebensdaten, bei Päpsten der Amtszeit aufgeführt. Wenn nicht anders angegeben, sind die Lebensdaten dem BBKL entnommen. Dort findet sich auch jeweils weiterführende Literatur. Für die Äbtissinnen und Äbte können Informationen zu noch lebenden Personen den Onlinebiographien Biographia Cisterciensis beziehungsweise der Biographia Benedictina entnommen werden.

³ Auskunft über den Ablauf der dort auch als „Äbtissinnenweihe“ bezeichneten liturgischen Handlung gibt ein Textheft, vgl. KLOSTER MARIENTHAL, Die Feier der Äbtissinnenweihe von Sr. M. Elisabeth Vaterodt OCist, Textheft zur Weihe; online unter http://www.kloster-marienthal.de/uploads/dckuhiuycy_1463567692.pdf (Zugriff 12. September 2016).

⁴ So die Bezeichnung im Textheft, ebd., S. 10.

Die vorliegende Arbeit zitiert mit Kurztiteln. Die verwendeten Kurztitel sind im Quellen- und Literaturverzeichnis jeweils hinter dem entsprechenden Titel angegeben und können so leicht nachgeprüft werden. Für ungedrucktes Archivmaterial wird zur besseren Nachvollziehbarkeit immer die gesamte Angabe im Fußnotenapparat angeführt, eine Ausnahme bilden hier die Schemata. In dieser Einleitung, die gleichzeitig einen knappen Literaturüberblick bietet, wird an den Stellen, an denen die Literatur selbst Thema ist, bei der ersten Nennung ebenfalls der gesamte Titel in den Anmerkungen aufgeführt.

⁵ Im Textheft ist dieser Abschnitt mit „Bereitschaftserklärung“ überschrieben, ebd., S. 10.

Anschließend überreicht er ihr die Insignien, bestehend aus Benediktsregel sowie Ring und Stab. Zum Abschluss erhält die neugeweihte Äbtissin den Friedenskuss zunächst vom Generalabt, sodann von allen anwesenden Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen sowie den Schwestern von St. Marienthal und schließlich von allen Zisterzienserinnen und Zisterziensern.

„Es war eine bewegende Zeremonie“, schrieb die Sächsische Zeitung über die Äbtissinnenweihe an der Neiße.⁶ Auch domradio.de berichtete von dem Ereignis. Dabei sprach die katholische Nachrichtenseite statt von einer „Äbtissinnenweihe“ lieber von einer „Einführung ins Amt“ und setzte das Wort „Äbtissinnenweihe“ in Anführungsstriche. Man hielt es zudem für nötig, seinen Leserinnen und Lesern zu erklären, dass die „Äbtissinnenweihe“ zwar einer „Bischofsweihe“ ähnele, sie sei aber „keine sakramentale Weihe nach katholischem Verständnis, sondern eine feierliche Segnung“.⁷

Eine merkwürdige Erläuterung, die der multimediale katholische Sender, der in Trägerschaft des Bildungswerkes der Erzdiözese Köln steht, hier für seine Leserinnen und Leser gibt. Schließlich ist Sr. Elisabeth eine Frau und damit von den „sakramentalen Weihen“ durch das Kirchenrecht ausgeschlossen (c. 1024/CIC 1983). Doch die Übergabe von Ring und Stab sowie der Friedenskuss erinnern tatsächlich sehr an die Bischofsweihe. Der sächsische Regionalteil von Welt.de schrieb sogar von einem „Hirtenstab“, den Sr. Elisabeth überreicht bekommen habe.⁸

Bei der Äbtissinnenweihe von Sr. Elisabeth fehlte allerdings das zentrale Merkmal sakramentaler Weihehandlungen: Die Handauflegung. So hatte es Papst Pius XII. (1939–1958) am 30. November 1947 in der Apostolischen Konstitution „Sacramentum ordinis“ eindeutig bestimmt. Einzig die „Handauflegung“ sei „die Materie der Heiligen Weihen des Diakonates, Presbyterates und Episcopates“.⁹ Im Textheft der Weihe von Sr. Elisabeth ist aber nur von den ausgebreiteten Händen die Rede, die der Generalabt während des großen Segensgebetes über die Äbtissin hielt. Eine Verwirrung zwischen der Äbtissinnenweihe und der sakramentalen Bischofsweihe sollte durch diesen eklatanten Unterschied demnach ausgeschlossen sein.

⁶ SÄCHSISCHE ZEITUNG, Schwester Elisabeth wird zur Äbtissin geweiht, 21. Mai 2016; <http://www.sz-online.de/nachrichten/schwester-elisabeth-zur-aebtissin-geweiht-3401093.html> (Zugriff 13. September 2016).

⁷ DOMRADIO.DE, Elisabeth Vaterodt neue Äbtissin des Zisterzienserinnen-Klosters Klosterfrau Marienthal; <http://www.domradio.de/themen/glaube/2016-05-22/elisabeth-vaterodt-neue-aebtissin-des-zisterzienserinnen-klosters> (Zugriff 13. September 2016).

⁸ WELT.DE, Äbtissinnenweihe in St. Marienthal, 21. Mai 2016; online unter <https://www.welt.de/regionales/sachsen/article155546989/Aebtissinnenweihe-in-St-Marienthal.html> (Zugriff 14. September 2016).

⁹ „Sacrorum Ordinum Diaconatus, Presbyteratus et Episcopatus materiam eamque unam esse manuum impositionem“, AAS 40 (1948), S. 5.

2 ... und einst

Sonntag, 21. Mai 1967. Exakt 49 Jahre vor der Äbtissinnenweihe von Sr. Elisabeth Vaterodt fand in der Benediktinerinnenabtei St. Gertrud im niederbayerischen Tettenweis die Weihe von Sr. Emmanuela Aichinger (1917–2005, Äbtissin von 1967–1992)¹⁰ statt.¹¹ Die Äbtissinnenweihe feierte der Benediktiner und damalige Bischof von Passau, Simon Konrad Landersdorfer (1880–1971). Zu Beginn der Weihe verlas Sr. Emmanuela an den Stufen des Altars zunächst die Eidesformel. Sie übergab die Eidesformel dem Bischof und warf sich danach vor dem Altar zu Boden. Sodann wurde die Allerheiligenlitanei angestimmt. Nach einem Versikel und zwei Orationen sprach der Bischof die „Präfation“¹² über die Äbtissin, die mit folgenden Worten begann:

Wahrlich, es ist würdig und recht, billig und heilsam, dass wir dir immer und überall danken, heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, den überströmenden Geist deines Segens gieße durch unser Gebet auf diese deine Dienerin. Auf dass sie, die durch unsere Handauflegung heute zur Äbtissin bestellt wird, deiner Heiligung würdig und von dir auserwählt bleibe. Und niemals werde sie mehr von deiner Gnade als Unwürdige getrennt.¹³

¹⁰ Sr. Emmanuela Aichinger wurde in Aign, Gemeinde Achslach im Bayerischen Wald geboren. 1953 trat sie in die Benediktinerinnenabtei St. Gertrud in Tettenweis ein. 1967 wurde sie zur Äbtissin gewählt. Im November 1992 trat sie im Alter von 75 Jahren von diesem Amt zurück. Sie starb am 15. Februar 2005, vgl. Aichinger, in: *Biographia Benedictina*.

¹¹ Auskunft über den Ablauf der Weihe geben ein maschinengeschriebener Notizzettel der Äbtissin (Äbtissinnen-Weihe; maschinengeschriebener Notizzettel der Äbtissin in Stichpunkten; Archiv der Abtei St. Gertrud, 94167 Tettenweis), ein Informationszettel über den Tagesablauf für die Schwestern („Dienen in Liebe“; maschinengeschriebener Informationszettel über den Tagesablauf für die Schwestern in Stichpunkten; Archiv der Abtei St. Gertrud, 94167 Tettenweis) sowie ein ausformulierter, ebenfalls maschinengeschriebener Ablauf der Weihe (Äbtissinnenweihe in St. Gertrud, Tettenweis, am Fest d. Hl. Dreifaltigkeit, 21. Mai 1967; ausformulierter, maschinengeschriebener Ablauf für die Schwestern mit hds. Korrekturen, Durchschlag; Archiv der Abtei St. Gertrud, 94167 Tettenweis). Ferner informiert ein Blatt über die verwendeten Messorationen (lateinisch/deutsch) (Die zweite Meßoration für die Äbtissinnenweihe; Blatt mit den verwendeten Messorationen; Archiv der Abtei St. Gertrud, 94167 Tettenweis), ein weiteres Blatt über zehn Fürbitten für die Weihe, die trotz der Litanei zusätzlich auf Deutsch gebetet worden sind (Fürbitten zur Äbtissinnenweihe am 21. Mai 67; Archiv der Abtei St. Gertrud, 94167 Tettenweis). Herzlichen Dank an Sr. M. Teresa Böcker, die mir die Materialien zur Verfügung gestellt hat.

¹² So der Begriff für dieses Gebet sowohl im *Pontificale Romanum* als auch im Ablauf für die Schwestern, vgl. Äbtissinnenweihe in St. Gertrud, Tettenweis, am Fest d. Hl. Dreifaltigkeit, 21. Mai 1967; ausformulierter, maschinengeschriebener Ablauf für die Schwestern mit hds. Korrekturen, Durchschlag; Archiv der Abtei St. Gertrud, 94167 Tettenweis.

¹³ „Vere dignum et iustum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine, sancte Pater, omnipotens aeternae Deus: Affluentem spiritum tuae benedictionis super hanc famulam tuam, nobis orantibus, propitius infunde. Ut, quae per nostrae manus impositionem hodie Abbatisa constituitur, sanctificatione tua digna, a te electa permaneat; et nunquam postmodum a tua gratia separetur indigna.“

Sr. Emmanuela kniete während dieser Passage auf der obersten Stufe, um die Handauflegung empfangen zu können, die der Bischof bei der Passage „auf dass sie, die durch unsere Handauflegung ...“ vollzog.¹⁴ Innerhalb der Feier erhielt die neue Äbtissin von St. Gertrud die Regel, nach dem Te Deum zum Abschluss der Liturgie Ring, Stab und Pektorale am Chorgitter.

Bei dem hier skizzierten Weiheritus handelt es sich mitnichten um einen spektakulären Ausnahmefall, in dem eine unerlaubte, unmögliche Handlung vorgenommen worden ist. Bei der Weihe von Sr. Emmanuela Aichinger folgte man den verbindlichen Vorgaben des offiziell von Rom approbierten Pontificale Romanum, welches nur ein paar Jahre vorher, nämlich 1962 noch einmal in einer neuen Auflage erschienen war. Die beiden hier skizzierten Weiheriten trennen knapp fünfzig Jahre und eine Neugestaltung der Liturgie, die im Zuge der vom Zweiten Vatikanischen Konzil mit „Sacrosanctum Concilium“ angestoßenen Liturgiereform Ende der 1960er Jahre auch für die Weihe der Äbtissin durchgeführt wurde. Die offensichtlichste Änderung ist die Streichung der Handauflegung, die nun wie bei der Weihe von Sr. Elisabeth in das bloße Ausbreiten der Hände über den Kopf der zu Segnenden geändert worden ist. Die Sorge von domradio.de, die Äbtissinnenweihe könnte mit einer sakramentalen Bischofsweihe verwechselt werden, hat also eine Geschichte.

3 Keine „kleine Bischofsweihe“?

Doch wann beginnt diese Geschichte? Die Kirchengeschichte kennt zahlreiche Äbtissinnen, die quasiepiscopale Befugnisse hatten und diese auch ausführten. Bekanntes Beispiel sind etwa die Äbtissinnen von Las Huelgas zu Burgos in Spanien, zu deren Abtei siebzig Pfarreien gehörten. Die Pfarrer unterstanden der Jurisdiktion der jeweiligen Äbtissin.¹⁵ Der Theologe Michael von Fürstenberg stellt in einer Studie über die Äbtissinnen von Herford 26 Abteien im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa vor, deren Äbtissinnen mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion ausgestattet waren.¹⁶ Wenn es, wie die Geschichte

Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Fließtext mit wenigen Ausnahmen deutsche Übersetzungen verwendet. Die Übersetzungen sind, sofern nicht anders angegeben, von mir selbst angefertigt. Die Originalfassung ist jeweils in der Fußnote zu finden. Die zentralen Quellen werden ausnahmslos übersetzt. Zusätzliches Material, wie etwa zusätzliche Orationen, das für diese Studie keinen ertragreichen Nutzen hat, wird in der Originalsprache aufgeführt.

¹⁴ Äbtissinnenweihe in St. Gertrud, Tettenweis, am Fest d. Hl. Dreifaltigkeit, 21. Mai 1967; ausformulierter, maschinengeschriebener Ablauf für die Schwestern mit hds. Korrekturen, Durchschlag; Archiv der Abtei St. Gertrud, 94167 Tettenweis.

¹⁵ Vgl. WOLF, Krypta. S. 46.

¹⁶ Vgl. FÜRSTENBERG, Ordinaria loci, S. 206–318.

zeigt, über Jahrhunderte Äbtissinnen gab, die bischöfliche Jurisdiktion innehat-
ten, ist es dann nicht nur natürlich, dass ihnen auch eine bischöfliche Weihe er-
teilt wurde?

Und tatsächlich zeigt schon das sogenannte Pontificale Romano-Germanicum (PRG)¹⁷ einen feierlich ausgestalteten Ritus einer „Äbtissinnenordination“¹⁸ unter Handauflegung.¹⁹ Das PRG war Mitte des zehnten Jahrhunderts im Kloster St. Alban zu Mainz entstanden. Es erlebte eine „große Verbreitung“ und gilt als wichtiger Vorläufer des heutigen Pontificale Romanum.²⁰ Hier ist im „Ordinationsritus“ für die Äbtissin eines monastischen Klosters auch schon jene Präfa-
tion zu finden, die noch 1967 bei der Weihe von Sr. Emmanuela gesprochen wor-
den ist. Die zugehörige Rubrik im PRG macht deutlich, dass nicht nur in der Ora-
tion von der Handauflegung die Rede ist, sondern diese auch tatsächlich vom
Bischof ausgeführt werden soll: „Dann lege er seine Hand auf ihren Kopf, diese
Präfa-tion sprechend“.²¹ Seither war die Handauflegung fester Bestandteil der
Äbtissinnenweihe.

Sr. Emmanuela Aichinger ist die letzte Äbtissin im deutschsprachigen Raum,
der (zumindest nachweisbar und erlaubterweise) die Hände aufgelegt worden
sind. Die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Sacramentum ordinis“
aus dem Jahr 1947 hatten zu einer Verschiebung im Deutungssystem geführt. Die
Handauflegung galt nun als Materie des Weihesakramentes und konnte für jene
Rituale, die gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht zum Weihesak-
rament gehören sollten, nicht länger durchgeführt werden.

Zwar verfügte Pius XII., die „Anordnungen dieser Unserer Konstitution ha-
ben keine rückwirkende Kraft“.²² Die Weihe von Sr. Emmanuela fand jedoch nach
1947 statt. Ist ihr dann nicht formal eine sakramentale Weihe gespendet²³ wor-

¹⁷ Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen werden bei der ersten Nennung im Fließ-
text eingeführt, zusätzlich sind sie im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt.

¹⁸ Das PRG überschreibt den Ritus für die Äbtissinnen mit „Ordinatio abbatisse monasticam
regulam profitentis“, VOGEL (Hg.), Pontifical I, S. 76. Im Folgenden werden aus den gedruck-
ten Pontifikalienquellen das Kürzel der Quelle, die Nummer des Ritus sowie die Abschnitts-
nummer in Klammern angeführt.

¹⁹ Ebd., S. 78.

²⁰ Vgl. KLÖCKENER, Pontifikale, S. 81.

²¹ „Tunc imponat ei manum super caput, dicens hanc praephationem“, PRG XXXII, 7. In spä-
teren Pontifikalien ist dann ausdrücklich von der Auflegung beider Hände die Rede. Im
Pontificale des 12. Jahrhunderts steht bereits „manus“, was sowohl Singular als auch Plural
sein kann, im Pontificalis liber aus dem späten 15. Jahrhundert heißt es dann erstmals aus-
drücklich „hic pontifex imponat ambas manus ...“, also „hier möge der Bischof beide Hände
auflegen ...“, vgl. PR XII, XV 7, bzw. PLib 591.

²² „Huius Nostrae Constitutionis dispositiones vim retroactivam non habent“, AAS 40 (1948),
S. 7.

²³ Der Dogmatiker Herbert Vorgrimler bemerkt zu diesem Ausdruck „eine Weihe spenden“,
„dieses Begriffspaar kommt in dieser technischen Häßlichkeit nur im Deutschen vor. ...
Infolge der Entwicklung der Sakramententheologie ist es jedoch unmöglich geworden, auf

den? Und mit ihr all den anderen Äbtissinnen und Äbten, die nach 1947 nachweislich unter Handauflegung geweiht wurden?²⁴

Der Benediktiner Germano Brogi erkannte in seiner Monographie über die Benediktion des Abtes aus dem Jahr 1958 zwar, dass es hier eine massive Diskrepanz zwischen einer lehramtlichen Norm und einer gängigen Praxis gab. Er bezeugt jedoch, die Natur der Abtsbenediktion sei trotz der Ähnlichkeiten mit der Bischofsweihe „kein Sakrament, sondern ein Sakramentale ... Sie verleiht keine sakramentale Gnade, sondern eine spezielle Gnade im Hinblick auf das Amt“.²⁵ Seine These versucht er mithilfe verschiedener neuscholastischer Dogmatiken zu belegen und aus der Tradition der Kirchenväter sowie mit dem Kirchenrecht zu stützen.²⁶ Die Handauflegung erklärt er als nicht ursprünglich römisch, sie gehört für ihn also auch nicht wesentlich zur Abtsweihe dazu. Auch Ivo von Chartres habe sich bereits im frühen zwölften Jahrhundert gegen die Handauflegung ausgesprochen, argumentiert der italienische Benediktiner.²⁷ Im gleichen Jahr schärfte auch der Artikel über den Abt im „Liturgisch Woordenboek“ ein, die Abtsweihe sei trotz der großen Ähnlichkeiten mit der Bischofsweihe „kein Sakrament, sondern ein Sakramentale“.²⁸ Die Handauflegung problematisiert der Artikel nicht.

Der Liturgiewissenschaftler Ludwig Eisenhofer kommt im „Handbuch der katholischen Liturgik“ schon 1933 beim Thema Handauflegung in Erklärungsnot, die beim Abt und „sogar ... an der neuen Äbtissin“ vollzogen wird. Der Abt empfangen als „Zeichen der Übertragung göttlicher Gnadenkräfte die Handauflegung“,²⁹ erklärt Eisenhofer. Und doch sei – hier beruft sich Eisenhofer ebenfalls auf Ivo von Chartres – die Abtsweihe keine *consecratio*, sondern eine einfache Segnung, die über den Abt die Fülle des göttlichen Segens herabrufe. Die Weihe qualifiziert Eisenhofer insgesamt als eine „besondere Segnung der Äbte und Äbtissinnen“.³⁰ Im Hinblick auf die Ähnlichkeiten zur Bischofsweihe versucht Eisenhofer speziell die Elemente stark zu machen, die nicht identisch sind.³¹ Konkret betont er, dass beim Examen des Abtes etwa die Glaubensfragen gänz-

das Begriffspaar ganz zu verzichten“, VORGRIMLER, Sakramententheologie, S. 102. Daher werden diese Begrifflichkeiten auch in dieser Arbeit mitunter verwendet.

²⁴ Zu Äbtissinnenweihen nach 1947 vgl. Kapitel II 3.3.2 dieser Arbeit.

²⁵ „Natura della Benedizione dell'abate: Non è un sacramento, ma un sacramentale ... non conferisce la grazia sacramentale, ma una grazia speciale in vista dell'ufficio“, BROGI, Germano, La benedizione degli abati nella Chiesa romana, Florenz 1958, S. 29.

²⁶ Vgl. ebd., S. 31f.

²⁷ Vgl. ebd., S. 51f.

²⁸ Vgl. VERHEULEN, P., Art. Abt, III. De a.swijding, in: Liturgisch Woordenboek 1 (1958), Sp. 32.

²⁹ EISENHOFER, Ludwig, Handbuch der katholischen Liturgik, 2 Bde., Bd. 2: Spezielle Liturgik, Freiburg i. Br. 1933, S. 428.

³⁰ Ebd., S. 427.

³¹ Vgl. ebd., S. 427f.

lich fehlten, ferner segne er nicht, wenn er während des Te Deum am Schluss der Zeremonie die Kirche durchschreite.³²

4 Äbtissin? Siehe Abt

Diese Stimmen aus der Literatur lassen vermuten, der feierliche Weiheritus unter Handauflegung bei Äbtissinnen sei bereits zuhauf Gegenstand wissenschaftlicher Beiträge geworden. Doch schon ein erster Blick in einschlägige Lexika offenbart, dass diese Annahme ein Irrtum ist. Schlägt man etwa im „Lexikon des Mittelalters“ unter „Äbtissinnenweihe“ nach, so findet man nur den Verweis „→Abtsweihe“.³³ Einen eigenen Artikel „Äbtissin“ gibt es dort ebenfalls nicht, hier wird schlicht auf den Artikel über den Abt verwiesen.³⁴ Kein Einzelfall: Im niederländischen „Liturgisch Woordenboek“ fehlt gleichfalls ein Beitrag über die Äbtissin. Der Artikel über den Abt hat hingegen immerhin einen eigenen Abschnitt über die Abtsweihe.³⁵ Dieser informiert zunächst kurz über einige Quellen und skizziert dann den Ablauf des Weiheritus, wie er durch das Pontificale Romanum von 1595/96 vorgegeben war.

Ein deutliches Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern dokumentieren auch alle drei Auflagen des katholischen Standardnachschlagewerkes „Lexikon für Theologie und Kirche“. Zwar gibt es in den ersten beiden Auflagen separate Artikel für die Äbtissinnen und Äbte. Hinweise über eine Weihe der weiblichen Ordensoberinnen sucht man jedoch vergebens.³⁶ Anders in den deutlich längeren Artikeln über den Abt:³⁷ Die Weihe des Abtes habe binnen drei Monate nach der Wahl zu erfolgen, erfährt man dort. Die erste Auflage informiert zusätzlich über die Wirkung der Abtsweihe: Sie mehre „als Sakramentale die Standesgnade und ist Einsetzung in Amt und Privilegien“.³⁸ Die dritte Auflage enthält einen gemeinsamen Beitrag für beide Geschlechter, der jedoch den männlichen Vertreter klar in den Vordergrund stellt. Über die „Benediktion“ heißt es, der

³² Dies gilt jedoch nicht für die Äbte „auctoritate apostolica“, also für jene Äbte, die unmittelbar dem Papst unterstellt waren. Diese zogen gemäß den Normvorgaben des nachtridentinischen Pontificale Romanum, das zur Zeit der Abfassung von Eisenhofers Handbuch für die gesamte Kirche verbindlich vorgeschrieben war, wie der Bischof während des Te Deum segnend durch die Gemeinde, vgl. „De benedictione Abbatis auctoritate apostolica“, PR 1595/96, 263.

³³ Vgl. Art. Äbtissinnenweihe, in: LMA 1 (1980), Sp. 65.

³⁴ Vgl. Art. Äbtissin, in: LMA 1 (1980), Sp. 65.

³⁵ VERHEULEN, Abt, Sp. 32f.

³⁶ ÖSTERLE, Gerhard, Art. Äbtissin, in: LThK 1 (1930), Sp. 53f.; DERS., Art. Äbtissin, II. Kirchenrechtlich, in: LThK² (1957), Sp. 95.

³⁷ ROTHENHÄUSLER, Matthäus, Art. Abt, in: LThK 1 (1930), Sp. 51–53; EDMONDS, Hilarius, Art. Abt, I. Ordensgeschichtlich, II. Kirchenrechtlich, in: LThK² 1 (1957), Sp. 90–93.

³⁸ ROTHENHÄUSLER, Abt, Sp. 52.